



Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)

Änderung vom 11. Dezember 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. November 2002¹ zum Konsumkreditgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Der Höchstwert für den Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG (Höchstzinssatz) setzt sich zusammen aus dem von der Nationalbank ermittelten Dreimonatslibor und einem Zuschlag von 10 Prozentpunkten; dabei wird der so ermittelte Wert gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Der Höchstzinssatz beträgt mindestens 10 Prozent.

² Für Überziehungskredite auf laufendem Konto und Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption beträgt der Zuschlag auf den Dreimonatslibor 12 Prozentpunkte. Der Höchstzinssatz beträgt für diese Fälle mindestens 12 Prozent.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement legt den Höchstzinssatz jährlich fest.

Art. 9a Übergangsbestimmung

Ändert der Höchstzinssatz, so gilt für Verträge, die vor Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen wurden, der bisherige Höchstzinssatz.

¹ SR 221.214.11

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

11. Dezember 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova